

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich vom 13.12.2018, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale festgelegt wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 85/2018 wird verordnet:

### **§ 1 Abgabenhöhe**

Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt:

- a) Für Freizeitwohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche € 108,00 (das sind 150% der Freizeitwohnungspauschale)
- b) Für Freizeitwohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche € 216,00 (das sind 200% der Freizeitwohnungspauschale)

### **§ 2 Abgabepflicht**

- (1) Der Abgabepflicht unterliegen die Freizeitwohnungen gem. § 54 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018.
- (2) Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, die nicht vermietet sind und
  - 1. von der Inhaberin bzw. dem Inhaber aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen bis zur Dauer von höchstens einem Jahr nicht (mehr) als Hauptwohnsitz verwendet werden können oder
  - 2. im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen.

### **§ 3 Abgabepflichtiger**

Abgabepflichtiger des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Freizeitwohnung.

Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Wechsel erfolgt, der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer anzurechnen ist.

#### **§ 4 Fälligkeit**

Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale wird mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig und ist von der bzw. vom Abgabepflichtigen unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung zu entrichten. Wird eine Freizeitwohnung vor dem 1. Dezember aufgegeben, wird der Zuschlag zur Pauschale spätestens 1 Monat nach Aufgabe fällig.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; frühestens jedoch mit 1.1.2019.

Der Bürgermeister

Horst Hufnagl

Angeschlagen am: 17.12.2018

Abgenommen am: 31.12.2018